

Lizenzvereinbarung für Clip-Embedding

Mit Bestätigung des Dialogfelds „Lizenzvereinbarung akzeptieren“ kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen der Studio Hamburg Distribution & Marketing GmbH, Jenfelder Allee 80, 22039 Hamburg (SHDM) und dem im Bestellformular ausgewiesenen Besteller (Lizenznehmer) zustande. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien werden im Folgenden geregelt:

Präambel

SHDM ist Betreiberin des Internetangebots „histoclips.de“ und lizenziert nach Maßgabe des Bestellformulars sowie dieser Vereinbarung historisches Filmmaterial an den Lizenznehmer.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist/sind der/die vom Lizenznehmer ausgewählte(n) Clip(s) (nachfolgend als „Content“ bzw. „Clip“ bezeichnet) gemäß Bestellformular. Das Bestellformular ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Übertragene Rechte

a) SHDM überträgt dem Lizenznehmer für die Lizenzzeit nach Ziffer 6) ein weltweites, einfaches Recht, seinen Nutzern auf der von ihm angegebenen Website unter der von ihm im Bestellformular angegebenen Domain Zugriff auf die von SHDM oder von Vertragspartnern von SHDM betriebenen Server zu ermöglichen, um den Content dort zu einem Zeitpunkt und von einem Ort nach Wahl seiner Nutzer individuell zur nicht-öffentlichen Wiedergabe mittels stationärer und/oder mobile Endgeräte abzurufen (Abrufübertragung).

b) Entscheidet sich der Lizenznehmer dafür, die Abrufübertragung in Verbindung mit einem von SHDM zur Verfügung gestellten Player gem. Ziffer 3 b) („stream plus player“) anzubieten, umfasst die Rechtsübertragung auch das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung des Players.

c) Entscheidet sich der Lizenznehmer bei der Bestellung für das vergünstigte Lizenzmodell im Zusammenhang mit der Verwendung des „Histoclips“ Logos (Logo), umfasst die Rechtsübertragung auch die Rechte am Logo. Der Lizenznehmer erkennt jedoch an, dass das Logo und die Marke „Histoclips“ alleiniges Eigentum von SHDM sind und bleiben und dass, solange dies nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist, dem Lizenznehmer keinerlei Nutzungsrechte in Verbindung mit dem Logo oder der Marke „Histoclips“ übertragen werden. Der Lizenznehmer

versichert, dass er keine Marken- oder sonstigen Rechte im Zusammenhang mit der Bezeichnung „HistoClips“ eintragen bzw. für sich in Anspruch nehmen wird und den Rechtsbestand der Marke weder angreifen noch derartige Angriffe unterstützen und aus der Bezeichnung „HistoClips“ keine Rechte gegen SHDM herleiten wird.

d) Nicht umfasst von der Rechtsübertragung sind jedwede Bearbeitungs- und Synchronisationsrechte. Es ist dem Lizenznehmer insbesondere untersagt, den Content zu kürzen, zu teilen, zu untertiteln, zu synchronisieren, mit Content Dritter zu verbinden oder Content Dritter einzublenden, etwaige Musik auszutauschen etc.

3. Nutzungsbeschränkungen

a) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Dritten den Link zur eigenen Nutzung (z. B. Einbettung in deren Website) zur Verfügung zu stellen.

b) Die Nutzer des Lizenznehmers sind lediglich berechtigt, den Content über die vom Lizenznehmer angegebene Domain und auf der Website des Lizenznehmers anzusehen; eine dauerhafte Speicherung des Content ist nicht zulässig. Zu diesem Zweck dürfen die Nutzer eine Vervielfältigung des Contents im flüchtigen Speicher (RAM) sowie im Cache ihres Browser anfertigen. Jede darüber hinausgehende Vervielfältigung ist nicht gestattet. Der Lizenznehmer wird seine Nutzer entsprechend verpflichten.

c) Es ist dem Lizenznehmer untersagt, den Content in einem pornografischen, diffamierenden, gewaltverherrlichenden Kontext zu verwenden, sowie den Content rechtsmissbräuchlich und/oder sonst in einer Weise zu verwenden, die dazu geeignet ist, das Ansehen von SHDM, ihrer Vertragspartner und/oder HistoClips zu beeinträchtigen.

4. Bereitstellung des Contents

a) SHDM stellt den Content auf eigenen Servern bzw. auf Servern von Vertragspartnern zur Verfügung. Um Zugriff auf den Content zu erhalten, wird dem Lizenznehmer ein Link zur Verfügung gestellt, um den Content unter der vom Lizenznehmer im Bestellformular angegebenen Domain mittels Einfügung des Links in den Quellcode seiner Website zugänglich zu machen (Embedding). Der Quellcode beinhaltet unter anderem auch eine sogenannte Lizenznehmer ID, die es ermöglicht, den jeweiligen Link dem Lizenznehmer zuzuordnen, um so die Anzahl der Abrufe zu erfassen.

b) Zum Embedding des Content stehen dem Lizenznehmer folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

stream only: Die Bereitstellung umfasst URL-Links, die auf XML Dateien verweisen und über die der Lizenznehmer den Content in eigene Player einbetten kann. Die XML Dateien können von den gängigen RSS Readern, dem JW Player 4 sowie von allen anderen Playern, die die Formate ASX, und/oder SMIL unterstützen, wiedergegeben werden.

stream plus player: Die Bereitstellung umfasst einen HTML Code, der es dem Lizenznehmer ermöglicht, den Content innerhalb eines von SHDM zur Verfügung gestellten und durch den Lizenznehmer konfigurierbaren Players darzustellen.

c) Störungen der Abrufbereitstellung sind vom Lizenznehmer unter support@histoclips.de unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen. Störungsmeldungen werden zu den üblichen Geschäftszeiten von SHDM geprüft. Wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass die Störung im Verantwortungsbereich des Lizenznehmers liegt, hat dieser SHDM die Aufwendungen zu ersetzen, die ihr und/oder ihren Vertragspartnern durch die Überprüfung entstanden sind.

d) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den ihm bereitgestellten Link unmittelbar nach Zurverfügungstellung zu überprüfen. Bei Abweichungen des tatsächlich bereitgestellten Links vom bestellten Link hat er dies SHDM unverzüglich in Textform mitzuteilen, ansonsten gilt der Link als abgenommen.

e) Sollte eine erneute Bereitstellung des Links nach Ziffer 4 c) oder 4 d) erforderlich sein und wurde der Link nicht abgenommen, erfolgt die erneute Bereitstellung innerhalb eines Arbeitstages nach Kenntniserlangung von SHDM und während der üblichen Geschäftszeiten. SHDM berechnet für jede erneute Bereitstellung pro Clip eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 40,00, die nach erfolgreicher Bereitstellung des entsprechenden Links fällig wird. Dies gilt nicht, wenn die erneute Bereitstellung von SHDM zu vertreten gewesen ist.

5. Gegenleistung und Abrechnung

a) Für die Abrufübertragung des Content zahlt der Lizenznehmer einen pauschalen Buchungsbetrag in Höhe von € 79,95 je Clip und Buchung. Der Buchungsbetrag wird mit Abschluss des Bestellvorgangs fällig.

b) Darüber hinaus berechnet SHDM dem Lizenznehmer pro 1.000 (tausend) Abrufe eines Clips € 9,95 (variables Lizenzentgelt). Hierzu erfasst SHDM die Anzahl der Abrufe, die über die Website des

Lizenznehmers getätigt worden sind, wobei es unerheblich ist, ob ein Clip vollständig oder nur in Teilen abgerufen wurde. Das variable Lizenzentgelt wird mit dem jeweils tausendsten Abruf eines Clips fällig.

c) Die Abrechnung des Buchungsbetrags, des variablen Lizenzentgelts und etwaiger Bearbeitungspauschalen nach Ziffer 4 e) erfolgt über den vom Lizenznehmer beim Bestellvorgang angegebenen Zahlungsweg. Der Lizenznehmer erhält darüber hinaus eine monatliche Aufstellung, in der die Abrufe pro Clip aufgeführt werden.

d) Gegen Ansprüche von SHDM kann der Lizenznehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

e) In den angegebenen Beträgen ist die gesetzlich geltende Umsatzsteuer enthalten.

6. Lizenzzeit

a) Die Lizenzzeit beträgt sechs Monate ab Lizenzbeginn gemäß der Angaben im Bestellformular. Kann SHDM den Content schuldhaft nicht für den bestellten Zeitraum zum Abruf bereitstellen, so verlängert sich die Lizenzzeit entsprechend, sofern SHDM die erforderlichen Rechte zur Verfügung stellen kann. Ziffer 7 b) bleibt hiervon unberührt.

b) Der Lizenznehmer wird mit Ablauf der Lizenzzeit jede Nutzung des Contents beenden. Er ist nach Ablauf der Lizenzzeit verpflichtet, den bereitgestellten Link zu löschen und hat sicherzustellen, dass der Content nicht mehr abgerufen werden kann. Der Lizenznehmer erhält einen Monat vor Ablauf der Lizenzzeit eine eMail-Benachrichtigung mit Angabe des Ablaufdatums.

7. Zusicherung

a) SHDM sichert zu, über die vereinbarten Rechte frei und unbelastet von Rechten Dritter verfügen zu können und keine der Erfüllung dieser Vereinbarung entgegenstehende Abrede getroffen zu haben.

b) Die Abrufbereitstellung des Content auf Servern von SHDM oder ihrer Vertragspartner wird über die Lizenzzeit durchgehend, mindestens jedoch zu 98% der Lizenzzeit gewährleistet. Ausgenommen hiervon sind notwendige und übliche Unterbrechungen für Wartungsarbeiten und sonstige Unterbrechungen bei SHDM oder ihren Vertragspartnern aus betrieblichen Gründen. Störungen oder Unterbrechungen werden im Rahmen der technischen und betrieblichen Gegebenheiten schnellstmöglich beseitigt. Für den Fall, dass der Content aufgrund einer Störung des Servers, die nicht innerhalb eines Werktages nach Kenntniserlangung von SHDM behoben wird, nicht zum Abruf bereit steht, hat der Lizenznehmer einen an der Dauer des Ausfalls anteilig

bemessenen Anspruch auf Rückerstattung des Buchungsbetrages. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. Qualität des Content

SHDM bemüht sich, den Content in der besten verfügbaren Qualität zur Verfügung zu stellen und bietet dem Lizenznehmer die Möglichkeit, sich über die Preview-Funktion auf „Histoclips.de“ einen Eindruck von der Qualität des Contents zu machen. Da es sich um historisches Filmmaterial handelt, kann es zu Einschränkungen der Bild- und/oder Tonqualität kommen. Diese Einschränkungen stellen keinen Mangel dar, der zur Minderung des Lizenzentgelts oder zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt.

9. Vertragstrafe

Nutzt der Lizenznehmer den Content außerhalb der Lizenzzeit, ist er SHDM zur Zahlung einer angemessenen Vertragstrafe verpflichtet, deren Höhe in das billige Ermessen von SHDM gestellt wird und im Streitfall seitens des Lizenznehmers zur Überprüfung durch das zuständige Gericht gestellt werden kann. Der Lizenznehmer verzichtet auf die Geltendmachung des Fortsetzungszusammenhangs. Weitergehende Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben von der Zahlung einer Vertragsstrafe unberührt.

10. Kündigung aus wichtigem Grund

SHDM ist berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Lizenznehmer schwerwiegende Pflichtverletzungen begeht. Eine solche Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer gegen Ziffer 3 und/oder seine Zahlungsverpflichtungen verstößt.

11. Haftung

a) SHDM haftet für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von SHDM oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

b) Ferner haftet SHDM für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit eine Garantie hinsichtlich der Beschaffenheit des Content übernommen wurde, sowie für Schäden, die auf einem arglistig verschwiegenen Mangel des Content beruhen.

c) Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße

Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertraut, haftet SHDM nur für vertragstypische Schäden mit deren Entstehung SHDM bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Eine Haftung für leicht fahrlässige Verletzungen in anderen als den dargestellten Fällen ist ausgeschlossen.

d) Für Schäden, die dem Lizenznehmer dadurch entstehen, dass Leistungen von SHDM infolge von höherer Gewalt nicht erbracht werden, ist eine Haftung von SHDM ausgeschlossen. Dies umfasst auch entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden.

e) Der Haftungsausschluss gilt auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von SHDM.

12. Datenschutz

a) Personenbezogene Daten des Lizenznehmers werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) erhoben und im Rahmen der Vertragsabwicklung verwendet.

b) Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zwecken der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu sog. Cookies und zur Nutzung von Webanalysediensten sind jederzeit in der DATENSCHUTZERKLÄRUNG einsehbar. Der Lizenznehmer erklärt sich ausdrücklich mit der Erhebung und Verwendung seiner Daten in der dort beschriebenen Weise einverstanden.

13. Schlussbestimmungen

a) Maßgebend sind allein dieser Vertrag, die Datenschutzerklärung sowie die Angaben in dem Bestellformular. Weitere Nebenabreden wurden nicht getroffen.

b) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die sie gewählt hätten, wenn sie den die Unwirksamkeit begründenden Umstand gekannt hätten und die dem Ziel der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine Lücke ergeben sollte.

c) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.